Urteil

Freispruch
Wenn der oder dem Angeklagten die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht nachzuweisen oder die Unschuld feststeht, ergeht ein freisprechendes Urteil.

Verwarnung mit Strafvorbehalt
Der oder dem Angeklagten ist die Tat als Ergebnis der Hauptverhandlung nachgewiesen. Das Gericht ist der Überzeugung, die oder der Angeklagte werde künftig keine Straftaten mehr begehen und sieht daher von einer Verurteilung zu einer Strafe ab. Es kann aber eine Verwarnung mit Strafvorbehalt aussprechen. Durch das Urteil wird die oder der Angeklagte schuldig gesprochen, dabei jedoch lediglich verwarnt. Die eigentliche (Geld-)Strafe bleibt ein bis drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt.

Geldstrafe
Wenn der oder dem Angeklagten die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nachgewiesen ist, kann sie oder er zu einer Geldstrafe zwischen 5 und 63 Tagessätzen verurteilt werden – sofern das Gesetz für die Tat neben Freiheitsstrafe auch Geldstrafe androht. Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der oder des Angeklagten. Die Geldstrafe fließt nicht dem Opfer zu. Zahlungen an das Opfer können im Täter-Opfer-Ausgleich vereinbart werden.

Freiheitsstrafe auf Bewährung
Wenn der oder dem Angeklagten die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nachgewiesen ist, kann sie oder er zu Freiheitsstrafe verurteilt werden. Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr werden im Allgemeinen zur Bewährung aufgesetzt, das heißt die oder der Verurteilte braucht die Strafe nicht anzutreten. Die Bewährung kann unter Auflagen oder Weisungen gewährt werden – beispielsweise den angerichteten Schaden wiedergutzumachen, Zahlung an eine gemeinnützige Organisation oder die Staatskasse zu leisten oder an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen.

Freiheitsstrafe ohne Bewährung
Wenn der oder dem Angeklagten die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nachgewiesen ist, kann er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren sind nicht zur Bewährung auszusetzen. Die oder der Verurteilte muss die Strafe antreten, sobald sie oder er dazu geladen wird.